

# Miet- und Nutzungsbedingungen für den Coworking Space in Hattersheim – Geschäftssitzadresse mit Briefpostzustellung Allgemeine Vertragsbedingungen

zwischen

**Taunus Innovation Campus e.V.**, vertreten durch den 2. Vorsitzenden Günter Eggers. Adresse:  
Taunus Innovation Campus e.V. c/o Rathaus Hattersheim Im Nassauer Hof 1-3, 65795 Hatters-  
heim am Main

im Folgenden nur „**Vermieter**“

und

im Folgenden nur „**Mieter**“

gemeinsam im Folgenden nur „**die Parteien**“

§ 1	Vertragsschluss Vertragsgegenstand .....	2
§ 2	Person des Mieters .....	4
§ 3	Miet-/Nutzungszweck .....	4
§ 4	Mietzeit .....	5
§ 5	Verhaltensrichtlinie im Coworking Space bei Buchung des Tarifs 1 .....	6
§ 6	Mietzins / Vertragslaufzeit / Kündigung .....	7
§ 7	Zahlungen des Mietzinses .....	7
§ 8	Allgemeine Pflichten des Mieters bei Buchung des Tarifs 1 .....	8
§ 9	Haftung des Vermieters .....	9
§ 10	Untervermietung .....	9
§ 11	Kennzeichnung des Briefkastens .....	9
§ 12	Beendigung des Mietverhältnisses bei Buchung des Tarif 1 .....	9
§ 13	Schlussbestimmungen.....	10
	Unterschriften .....	10

## Präambel

Der Vermieter hat Flächen in dem Gebäude Frankfurter Straße 6a in Hattersheim am Main (im Folgenden nur „**Coworking Space**“) angemietet, die er zur Nutzung als Openspace mit 13 Einzelarbeitsplätzen, einem Meeting-Raum, einem Gaming-Raum, einem Think-Tank-Raum sowie verteilten Sitzgelegenheiten für den Gedankenaustausch vermietet.

Als separate Dienstleistung wird darüber hinaus dem Mieter ein Geschäftssitz mit der Adresse Frankfurter Straße 6a, 65795 Hattersheim am Main und die Nutzung der Adresse für die Zusendung von Briefpost angeboten. Dies ist die Grundlage der vorliegenden Miet- und Nutzungsbedingungen.

Die folgenden Miet- und Nutzungsbedingungen gelten als Allgemeine Vertragsbedingungen (im Folgenden nur „**AVB**“) für sämtliche Rechte und Pflichten zwischen dem Vermieter und einem die Adresse Frankfurter Straße 6a, 65795 Hattersheim am Main als Geschäftssitzadresse mit Briefpostzustellung nutzenden Unternehmen (im Folgenden nur „**Mieter**“). Die Festlegung des konkret vereinbarten Nutzungsumfangs innerhalb dieser Dienstleistung erfolgt im Rahmen einzeln zu buchender Tarife (im Folgenden jeweils nur „**Tarif**“).

**Tarif 1:** In dem Briefkasten des Vermieters in der Frankfurter Straße 6a wird die Briefpost angenommen und in einem Schließfach im Coworking Space zur Abholung durch den Mieter bereitgestellt. Der Mieter erhält hierfür einen Schlüssel für das Schließfach sowie an 8 Stunden pro Monat für jeweils maximal 30 Minuten mit der App „Salto KS“ von Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 19:00 Uhr digital Zugang zum Coworking Space. Es besteht somit 16 Mal pro Monat die Möglichkeit zum Zutritt des Coworking Space, die flexibel genutzt werden können.

**Tarif 2:** In dem Briefkasten des Vermieters in der Frankfurter Straße 6a wird die Briefpost des Mieters angenommen. Die Briefpost wird gesammelt und wöchentlich in einem Umschlag an eine vorher festgelegte inländische Adresse des Mieters weiterversendet. Ein Zutritt zu den Räumlichkeiten des Coworking Space wird nicht gewährt.

Eine Leerung des Briefkastens und die Ablage der Briefpost in dem Schließfach erfolgt jeweils mittwochs und freitags. Fallen diese Tage auf einen Feiertag, so erfolgt die Dienstleistung jeweils an dem Werktag davor.

## **§ 1 Vertragsschluss Vertragsgegenstand**

- 1.1 Die Parteien sind sich einig, dass diese AVB zwischen den Parteien zur Grundlage der zwischen Vermieter und Mieter jeweils einzeln abzuschließenden konkreten Nutzungsvereinbarungen, der Tarife, wird.
- 1.2 Tarife können auf Grundlage dieser in Papierform vorliegenden AVB einzeln entsprechend der in der Präambel dargestellten zwei Tarife ausgewählt und gebucht werden. Tarif im Sinne dieses Vertrages meint die konkret beschriebene Nutzungsart und den konkret beschriebenen Nutzungsumfang der Dienstleistung, der durch eine Buchung des Mieters (Angebot) und die Buchungsbestätigung des Vermieters (Annahme) in Form einer Bestätigungs- E-Mail ausgelöst wird.
- 1.3 Nach Erhalt der Bestätigungs-E-Mail für den gebuchten Tarif 1 erhält der Mieter an 8 Stunden pro Monat für jeweils maximal 30 Minuten Zugang zum Coworking Space über sein Smartphone mit der App „Salto KS“. Zugang im Sinne dieser AVB meint, dass der Mieter die Räumlichkeiten des Coworking Spaces nach Maßgabe der nach **§ 1.2** vereinbarten Tarifs für den vereinbarten Zeitraum betreten und nutzen kann. Die App „Salto KS“ fungiert

dabei als digitaler Schlüssel bzw. Zugangsfunktion und –kontrolle (im Folgenden nur „**digitaler Schlüssel**“) zum Coworking Space. Der Mieter hat hierfür sicherzustellen, dass Bluetooth und Standortdienste auf dem für den Zugang verwendeten Smartphone funktionsfähig sind und die App installiert ist. Der Vermieter weist ausdrücklich daraufhin, dass auch das erneute Betreten des Coworking Spaces innerhalb der nach dem Tarif 1 gebuchten Nutzungszeit, auch nach dem erstmaligen Zugang, ausschließlich über Salto KS möglich ist. Der Mieter hat daher eigenständig sicherzustellen, das für Salto KS genutzte Smartphone bei Verlassen der jeweils gebuchten Räumlichkeit immer bei sich zu tragen, um einen erneuten Zugang sicherzustellen.

- 1.4 Es besteht kein Anspruch des Mieters auf Abschluss eines Tarifs. Es steht dem Vermieter frei, jedes Angebot des Mieters zum Abschluss eines Tarifs ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 1.5 Gegenstand dieser AVB ist die Nutzung der Dienstleistung Geschäftssitzadresse und Briefpostaufbewahrung bzw. -weiterleitung. Dieser Vertrag schließt keinen Telefonservice und/oder Faxweiterleitungsservice oder das Scannen und Weiterleiten von Briefpost per E-Mail ein. Weiterhin wird die Post weder geöffnet noch mit einem Eingangsstempel versehen.
- 1.6 Für die Entgegennahme von Briefpost im Rahmen der Leerung des Briefkastens durch den Vermieter erteilt der Mieter mit diesen Miet- und Nutzungsbedingungen dem Vermieter und dessen Erfüllungsgehilfen eine entsprechende Empfangsvollmacht. Die Bevollmächtigung ermächtigt zur Entgegennahme der nachfolgenden Briefpost:
  - Briefe aller Art
  - Presseerzeugnisse/ personalisierte Werbung
  - Einschreiben

Es umfasst nicht:

- Päckchen
- Pakete
- Warensendungen
- Express-Sendungen

Der Vermieter schuldet nicht die Einhaltung irgendwelcher Vorgaben zum Geschäftsgeheimnis und sonstigen Geheimhaltungspflichten im Falle von unverschlossen eingehender Briefpost. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass sich aus der Briefpost ergebende Fristen aller Art eingehalten werden. Eine Verantwortung des Vermieters im Falle des Tarifs 2 für

etwaige Verzögerungen und Fehlzustellungen von Seiten der Deutschen Post wird ausgeschlossen.

## § 2 Person des Mieters

- 2.1 Ist eine juristische Person Vertragspartei dieser AVB, darf diese nur durch einen Vertretungsberechtigten unterzeichnet werden. Der Vermieter ist berechtigt, sich die Vertretungsberechtigung im Zweifelsfall auch nach Vertragsschluss nachweisen lassen.
- 2.2 Mit Unterzeichnung dieser AVB sichert der Mieter zu, dass die angegebenen Daten vollständig und wahrheitsgemäß sind. Der Mieter verpflichtet sich, Änderungen bei seinen persönlichen oder unternehmensrelevanten Daten unverzüglich anzuzeigen.
- 2.3 Die einzelnen Tarife werden personengebunden mit dem Mieter oder einem vom Mieter konkret bestimmten Mitarbeiter abgeschlossen und können nicht übertragen werden. Eine ganz oder teilweise Überlassung oder Gebrauchsgewährung der Arbeitsplätze, Büros oder des Inventars des Coworking Space, mit Ausnahme eines Schließfachs bei Tarif 1, ist damit nicht verbunden.
- 2.4 Der Mieter darf seine Geschäftstätigkeit in Zusammenhang mit den Leistungen des Vermieters nur unter der bei Vertragsunterzeichnung angegebenen Firma des jeweiligen Unternehmens/dem angegebenen Verein ausüben. Eine Ausübung unter einer anderen Firma/eines anderen Vereines, eines anderen Tätigkeitsschwerpunktes oder eines anderen Namens ist, selbst wenn die Personen identisch sind, nicht gestattet. Etwas anderes gilt, wenn der Mieter dem Vermieter den Wechsel unverzüglich anzeigt und der Vermieter dem Wechsel zustimmt.

## § 3 Miet-/Nutzungszweck

- 3.1 Die Vermietung erfolgt zur Nutzung entsprechend des jeweils gebuchten Tarifs und darf nur zu diesem Vertragszweck genutzt werden. Insbesondere im Falle des gebuchten Tarifes 1 sind andere Nutzungen, beispielsweise als Bürofläche oder Veranstaltungsfläche, nur nach gesonderter Vereinbarung möglich.
- 3.2 Die Geschäftsadresse darf nur für die konkreten Tätigkeiten genutzt werden, die der Mieter bei Abschluss des jeweiligen Tarifs angegeben hat. Der Mieter bestätigt mit Abschluss des jeweiligen Tarifs, dass er die Dienstleistungen des Vermieters **nicht** nutzen wird für:
  - 3.2.1 Handlungen, die das Persönlichkeitsrecht und den Schutz der Privatsphäre von privaten, natürlichen und juristischen Personen verletzen;
  - 3.2.2 die Verbreitung strafrechtsrelevanter Materialien;
  - 3.2.3 die Verbreitung oder das Bereitstellen von Daten, Bildern, Fotografien, Grafiken, Filmen oder Software, die den Gesetzen zum Schutze von geistigem Eigentum, es sei denn,

- der Mieter ist Rechteinhaber oder besitzt die Berechtigung zur Bereitstellung oder Verbreitung;
- 3.24 den Empfang von Briefpost, welche die Postsendungen anderer Mieter gefährden oder schädigen können oder legal vom Mieter nicht empfangen werden dürfen;
- 3.25 sonstige gegen geltendes Recht und Ordnung verstoßende Handlungen oder Unterlassungen.
- 3.3 Dem Mieter ist es untersagt, Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Zugang zum Coworking Space im Falle des Tarifs 1 vorzunehmen, die dem Ansehen des Vermieters oder anderer Mieter Schaden zufügen können, insbesondere:
- 3.31 illegale, unrechtmäßige Beschaffung von persönlichen Daten innerhalb und außerhalb des Coworking Spaces;
- 3.32 Verbreitung von Kettenbriefen, Spam und anderen unerwünschten Nachrichten und/oder Werbung;
- 3.33 gewerbliche Tätigkeiten im Hinblick auf Gewinnspiele;
- 3.34 strafrechtsrelevante Aktivitäten;
- 3.35 Handlungen in Bezug auf gewalttätige oder pornografische Inhalte;
- 3.36 sonstige gegen geltendes Recht und Ordnung verstoßende Handlungen oder Unterlassungen.
- 3.4 Dem Mieter sind Tätigkeiten untersagt, die einer störungsfreien Nutzung des Coworking Spaces durch andere Mieter entgegenstehen. Dazu gehört die Behinderung des Zugangs oder das Abhalten anderer Mieter vom Zugang und von der Anwendung der Services und der Infrastruktur des Coworking Spaces. Tätigkeiten, die mit Lärm-, Geruchs- oder sonstiger Belästigung einhergehen sind untersagt. Ein Verstoß gegen eine dieser Bestimmungen berechtigt den Vermieter, dem Mieter Hausverbot zu erteilen und/oder dem Mieter fristlos nach **§ 4.3** zu kündigen.
- 3.5 Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diesen **§ 3**, hat der Mieter etwaige aus der Zuwiderhandlung entstehende Schäden zu ersetzen und den Vermieter von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 3.6 Der Vermieter gewährt dem Mieter keinen Konkurrenzschutz bei der Geschäftssitzadresse.

#### **§ 4 Mietzeit**

- 4.1 Das konkrete Miet- und Nutzungsverhältnis richtet sich nach den Regelungen zu Art und Umfang des jeweiligen Tarifs 1 oder 2. Zugang im Falle des Tarif 1 wird nur in der Zeit von

Montag bis Freitag im Zeitraum zwischen 8.00 und 19.00 Uhr gewährt. Abweichende Vereinbarungen wie beispielsweise die Nutzung am Wochenende sind mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters möglich.

- 4.2 Der Tarif 1 kann hinsichtlich der Gesamtnutzungszeit von 8 Stunden innerhalb eines Monats aufgespalten werden. Eine Übertragung in einen Folgemonat oder eine Rückerstattung bei Nichtgebrauch der gesamten Nutzungszeit ist nicht möglich. Sobald der Zugang zum Coworking Space aktiviert ist, beginnt die jeweils gebuchte Zeit zu laufen und ist nach Ablauf vollständig genutzt.
- 4.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- 4.4 Nach Beendigung des Mietverhältnisses kommt eine stillschweigende Vertragsverlängerung durch Fortsetzung des Gebrauchs des Mietgegenstandes gemäß § 545 BGB nicht in Betracht. Der Vermieter widerspricht einer solchen Vertragsverlängerung bereits jetzt ausdrücklich. Eine Fortsetzung oder Erneuerung des Mietverhältnisses nach seinem Ablauf muss schriftlich vereinbart werden.

## **§ 5 Verhaltensrichtlinie im Coworking Space bei Buchung des Tarifs 1**

- 5.1 Zugangsberechtigungen, insbesondere also der über das Salto KS Konto des Mieters bereitgestellte und über Bluetooth funktionierende digitale Schlüssel, dürfen Dritten, die in der Buchung nicht angegeben sind, nicht übergeben oder zugänglich gemacht werden. Abweichende Vereinbarungen sind mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters möglich.
- 5.2 Das Mitführen von Haustieren ist untersagt.
- 5.3 Die Geschäftsadresse darf vom Mieter nach Ende des jeweiligen Tarifs nicht mehr gebraucht oder verwendet werden. Der Nichtgebrauch der Geschäftsadresse ist vom Mieter unverzüglich nach Ende des jeweiligen Tarifs durch Angabe der neuen Geschäftsadresse nachzuweisen.
- 5.4 Der Mieter hat auf ein ordentliches und gepflegtes Erscheinungsbild seines Schließfaches zu achten.
- 5.5 Vom Mieter, seinen Erfüllungsgehilfen oder Dritten, denen durch den Mieter Zutritt gewährt wurde, schuldhaft verursachte Schäden am Inventar, am Arbeitsplatz im Coworking Space, in den Nebenräumen, die über die vertragsgemäße Abnutzung hinausgehen, trägt der Mieter. Vertragsgemäße Abnutzungen im Sinne dieser AVB sind nicht vermeidbare durch die vertragsgemäße Nutzung eintretende Verschlechterungen an der Ausstattung und Einrichtung des Coworking Spaces, hier insbesondere des Schließfaches.

- 5.6 Schäden sind dem Vermieter umgehend anzuzeigen.
- 5.7 Die Nutzung der Geschäftsräume, der Arbeitsplätze und Büros sowie der Nebenräume für private Anlässe ist untersagt.
- 5.9 Alle Türen, insbesondere die Haupteingangstür zum Coworking Space, sind beim Verlassen der Räumlichkeiten mit Salto KS zu verschließen. Unterbleibt dies durch den Mieter, haftet er für alle aus diesen unverschlossenen Türen resultierenden Schäden.

## **§ 6 Mietzins / Vertragslaufzeit / Kündigung**

- 6.1 Für den vereinbarten Tarif schuldet der Mieter den vereinbarten Preis für die jeweils vereinbarte Dienstleistung. Folgende Buchungen sind möglich\*:

- Tarif 1:           monatlich 60,00 Euro mit Kündigungsfrist bis zum Ende eines jeden Monats  
                      jährlich 600,00 Euro mit Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende
- Tarif 2:           monatlich 60,00 Euro mit Kündigungsfrist bis zum Ende eines jeden Monats  
                      jährlich 600,00 Euro mit Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende

\*Gewünschte Buchung bitte ankreuzen

Gewünschtes Startdatum:

- 6.2 Der Mieter schuldet auf den Nettopreis des jeweils vereinbarten Tarifs Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe, soweit und solange der Vermieter für den Mietgegenstand zur Umsatzsteuer optiert hat (§ 9 Abs. 1 UstG). Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt ausschließlich für Umsätze zu verwenden, die den Vorsteuerabzug beim Vermieter nicht ausschließen.

## **§ 7 Zahlungen des Mietzinses**

- 7.1 Der Mietzins ist bei Abschluss des jeweiligen Tarifs mit einem auf der Rechnung des Vermieters angegebenen Zahlungsmittel zum dort festgelegten Rechnungsdatum zu begleichen. Die Rechnung über den jeweils vereinbarten Tarif wird vom Vermieter ausgestellt und per E-Mail zugesendet.
- 7.2 Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Vermieters. Aus mehrfach nicht termingerechter Zahlung kann der Mieter kein Recht auf verspätete Zahlung herleiten.
- 7.3 Der Mieter kann gegenüber einer Forderung des Vermieters aus dem Vertragsverhältnis auf Grundlage dieser AVB und den jeweiligen Tarifen mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine

Forderung (i) unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist und (ii) der Mieter seine Absicht dem Vermieter mindestens einen Monat vor Fälligkeit der Forderung des Vermieters schriftlich angezeigt hat.

## **§ 8 Allgemeine Pflichten des Mieters bei Buchung des Tarifs 1**

- 8.1 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand (Schließfach) sowie die Anlagen und Einrichtungen des Coworking Space schonend und pfleglich zu behandeln. Im Rahmen der vertragsmäßigen Benutzung der Mietsache hat der Mieter jede Rücksichtnahme zu üben.
- 8.2 Die Parteien sind sich einig, dass im gesamten Coworking Space und alle die Mietsache betreffenden Räumlichkeiten ein absolutes Rauchverbot gilt.
- 8.3 Außerhalb des Mietgegenstandes (Schließfach) dürfen keinerlei Gegenstände, beispielsweise Kisten, Waren oder ähnliches, abgestellt oder gelagert werden, es sei denn, der Vermieter stimmt ausdrücklich vorher zu. Erteilt der Vermieter ausnahmsweise seine ausdrückliche Zustimmung zu einer solchen Lagerung, so haftet der Mieter für alle hierdurch entstehenden Schäden.
- 8.4 Fahrzeuge des Mieters dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters und nur auf den hierfür als Coworking ausgewiesenen Parkplatz auf dem Grundstück abgestellt werden. Die Nutzung des Parkplatzes ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 19:00 Uhr möglich – soweit dieser nicht bereits durch andere Mieter genutzt wird. Fahrzeuge dürfen nur während der zum Abholen der Briefpost erforderlichen Zeit auf dem Parkplatz abgestellt werden. Der Mieter haftet dem Vermieter für jegliche Schäden und Verunreinigungen, die durch das Befahren und Abstellen von Fahrzeugen des Mieters oder in seinem Lager stehender Dritter oder mit seinem Einverständnis auf dem Grundstück verkehrender Dritter entstehen.
- 8.5 Der Mieter haftet dem Vermieter wegen Beschädigungen des Mietgegenstandes sowie der zum Grundstück und den Gebäuden gehörenden Einrichtungen und Anlagen, die durch ihn, in seinem Lager stehende Personen oder durch die mit seinem Einverständnis in dem Mietgegenstand verkehrenden Personen und Besucher verursacht worden sind, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten. Der Mieter hat die Beweislast dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat, soweit Räume, Anlagen und Einrichtungen seiner Obhut unterliegen. Der Mieter haftet nicht für Zufall oder höhere Gewalt.
- 8.6 Soweit dem Mieter wegen Beschädigung der Mietsache Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten zustehen, tritt er diese im Voraus an den Vermieter zur Sicherheit ab, bleibt jedoch bis auf Widerruf zur Einziehung ermächtigt. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.
- 8.7 Eine Belästigung der anderen Nutzer des Mietobjekts bei Abholung der Briefpost aus dem Schließfach durch Geräusche, Erschütterungen, Geruch oder ähnlichem darf durch die

Nutzung des Mietgegenstandes durch den Mieter nicht eintreten. Der Mieter hat bei Beanstandungen für sofortige Abstellung der Belästigung zu sorgen.

## **§ 9 Haftung des Vermieters**

- 9.1 Die verschuldensunabhängige Garantiehafung des Vermieters wegen anfänglicher Sachmängel des Mietgegenstandes (Schließfach) wird ausgeschlossen.
- 9.2 Schadensersatzansprüche des Mieters im Übrigen, einschließlich solcher aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen und unerlaubter Handlung, können nur geltend gemacht werden, soweit sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen, auf der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Vermieter oder seine Erfüllungsgehilfen, auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch den Vermieter oder seine Erfüllungsgehilfen, auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft des Mietgegenstandes oder auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 9.3 Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die sich im Zusammenhang mit der Benutzung oder Nichtbenutzung des Mietgegenstands (Schließfach) mittelbar oder unmittelbar ergeben und gegen den Vermieter geltend gemacht werden.

## **§ 10 Untervermietung**

Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

## **§ 11 Kennzeichnung des Briefkastens**

- 11.1 Der Vermieter wird am Gemeinschaftsbriefkasten den Unternehmensnamen des Mieters anbringen. Hierzu hat der Mieter den gewünschten Text zur Verfügung zu stellen. Weitere Werbeanlagen mit dem Unternehmensnamen / Logo des Mieters dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters angebracht werden.
- 11.2 Der Vermieter ist berechtigt die Werbeanlage zu untersagen, sofern und soweit ein anderer Mieter auf dem Grundstück die Unterlassung der Werbeanlage verlangen darf. Für durch die Werbeanlage des Mieters verursachten Gefahren und Schäden haftet der Mieter.

## **§ 12 Beendigung des Mietverhältnisses bei Buchung des Tarif 1**

- 12.1 Mit Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Schließfach in sauberem, wiedervermietbarem Zustand und mit dem dazugehörigen Schlüssel zurückzugeben. Kommt der

Mieter dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann der Vermieter auf Kosten des Mieters das Schließfach reinigen sowie neue Schlösser anbringen lassen.

- 12.2 Endet das Mietverhältnis durch Kündigung des Vermieters aus wichtigem Grund, so kann der Vermieter den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm infolge des der Kündigung zugrundeliegenden vertragswidrigen Verhaltens entstanden ist, sofern der Mieter die Kündigung zu vertreten hat. Insbesondere haftet der Mieter in diesem Fall für den Mietausfall bis zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit, der durch das Leerstehen des Schließfaches oder dadurch entsteht, dass im Falle der Neuvermietung nicht der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Mietzins erzielt werden kann. Ein wichtiger Grund im Sinne dieses Vertrages liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter trotz Abmahnung des Vermieters gegen seine Pflichten aus **§ 3.2** bis **§ 3.4** oder **§ 6** dieses Vertrages verstößt. Im Übrigen gilt **§ 543 BGB**.
- 12.3 Der Mieter verpflichtet sich, mit Beendigung des jeweiligen Tarifs den Mietgegenstand (Schließfach) frei von Rechten Dritter oder sonstigen Belastungen an den Vermieter herauszugeben, d. h. am letzten Tag der nach dem jeweiligen Tarif vereinbarten Nutzungsdauer oder am Tage einer früheren Kündigung des jeweiligen Tarifs oder am Tage einer außerordentlichen Kündigung. Einer gesonderten Aufforderung durch den Vermieter bedarf es nicht.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

- 13.1 Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus diesen AVB ist Hattersheim am Main.
- 13.2 Sollte eine Bestimmung dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Vereinbarung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.
- 13.3 Sind Bestimmungen dieser AVB auslegungs- und ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung und Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geiste, Inhalt und Zweck der AVB bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Parteien bei Abschluss dieser AVB getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten. Dies gilt entsprechend, wenn diese AVB Lücken aufweist.

Stand: 04.04.2024

## **Unterschriften**

### **Vermieter:**

Ort, Datum:

Name:

Position:

Unterschrift:

### **Mieter**

Ort, Datum:

Name:

Position:

E-Mail:

Unterschrift:

Unternehmensname\*:

\*Gewerberegisterauszug ist vorzulegen